

FH-Mitteilungen

18. Januar 2019

Nr. 1 / 2019



Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil A: Studium, Lehre und Weiterbildung

vom 18. Januar 2019

Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen

Teil A: Studium, Lehre und Weiterbildung

vom 18. Januar 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Grundzüge des Verhältnisses von Hochschulsteuerung, Qualitätsentwicklung und Evaluation	2
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	3
§ 2 Grundsätze und Ziele von Evaluation	3
§ 3 Gegenstand der Evaluation	3
§ 4 Verfahren der Evaluation	4
§ 4.1 Verfahren der Evaluation von Lehrveranstaltungen	4
§ 4.2 Verfahren der Evaluation von Fachbereich und Studiengängen	4
§ 5 Zuständigkeiten und Strukturen	5
§ 5.1 Rektorat	5
§ 5.2 Dekanin bzw. Dekan oder Dekanat	6
§ 5.3 Evaluationskommission	6
§ 5.4 Zentrale Evaluationskommission	6
§ 5.5 Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ)	7
§ 6 Umgang mit Daten und Veröffentlichung	7
§ 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung	7

Grundzüge des Verhältnisses von Hochschulsteuerung, Qualitätsentwicklung und Evaluation

Die Evaluation von Studium und Lehre dient der systematischen Selbstanalyse sowie der Steuerung von strukturellen und curricularen Reformmaßnahmen an den Fachbereichen sowie an der Hochschule insgesamt. Die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 HG sowie die Erfüllung selbst gesetzter Standards und Ziele sind grundsätzlich Gegenstand dieser Evaluation. Diesbezügliche fachbezogene und allgemeine Qualitätsziele der FH Aachen orientieren sich am gemeinsamen Leitbild für Studium und Lehre. Die Entwicklung von Fachbereichen und Studiengängen in Richtung dieser Ziele wird anhand vereinbarter Indikatoren (Datenblatt) verfolgt und transparent dargestellt. Dabei wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Studiengänge angestrebt. Längsschnittbetrachtungen von Indikatoren stehen somit im Vordergrund der quantitativen Analysen und bilden die Ausgangslage für die Vereinbarung von spezifischen Zielen, Zielkorridoren und Maßnahmen. Querschnittsanalysen zum Vergleich von Studiengängen untereinander innerhalb und außerhalb der Hochschule sind nicht typischer Bestandteil der Qualitätsdialoge und werden nur in besonderen Fällen und bei wichtigem Erkenntnisinteresse (z.B. Entscheidungen zur Auflösung von Studiengängen, Hinweise auf mangelnde Performanz) herangezogen. Eine Kontextualisierung der Analysen erfolgt in einem Qualitätsdialog zwischen Fachbereichen und Rektorat innerhalb der Ressortverantwortung und ist Bestandteil nachhaltiger Qualitätsentwicklung. Die Ergebnisse des Diskurses finden Eingang in die Studiengangsentwicklung und in die Fachbereichsentwicklungsplanung.

§ 1 | Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

(1) Diese Evaluationsordnung gilt für die gesamte Fachhochschule Aachen und regelt unter Berücksichtigung des Landesdatenschutzgesetzes (DSG NRW) und des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) die Verfahren gemäß Hochschulgesetz (HG) § 7 Absatz 2 zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 HG.

(2) Teil A regelt die Evaluation im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung.

(3) Alle Fachbereiche und Einrichtungen sowie alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben nach § 7 Absatz 4 HG die Pflicht, an den Verfahren der Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Alle Mitglieder der Hochschule haben darüber hinaus das Recht hieran angemessen beteiligt zu werden. Die Mitwirkung aller ehemaligen Mitglieder und Angehörigen wird entsprechend § 8 Absatz 5 HG angestrebt. Sie sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

(4) Soweit Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes betroffen sind, ist die Personalvertretung entsprechend den Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes einzubinden; entsprechende Prozesse, Verfahren und Instrumente erfordern die Zustimmung der Personalvertretung.

§ 2 | Grundsätze und Ziele von Evaluation

(1) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung und Bewertung der Aufgabenerfüllung der Hochschule anhand der Zielvorstellungen der jeweils evaluierenden Einheit mittels standardisierter Verfahren und Instrumente sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung und die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen zur Rechenschaftslegung.

(2) Die Evaluation dient im Einzelnen

- der systematischen Selbstanalyse zur Vorbereitung rational fundierter und im Diskurs getroffener Entscheidungen über Entwicklungspotentiale und entsprechende Maßnahmen hin zur Optimierung von Studien- und Prüfungsbedingungen, -abläufen und -ergebnissen,
- der Steuerung von strukturellen und curricularen Reformmaßnahmen an den Fachbereichen sowie an der Hochschule insgesamt,
- der internen Qualitätssicherung von Studium und Lehre entsprechend selbst gesetzter Standards und Ziele,
- als Grundlage für Begutachtungsverfahren unter Einbezug hochschulexterner Personen (bspw. interne Akkreditierung, externe Programmakkreditierung oder Auditierung, siehe Teil C der Evaluationsordnung),

- der fachbereichsspezifischen und hochschulweiten Profilbildung im Bereich Studium und Lehre,
- der Sicherung der Vereinbarkeit von Studium und Lehre mit den Leitzielen der Hochschule (z.B. Leitbild Studium und Lehre, familienfreundliche Hochschule),
- der Legitimation und Rechenschaftslegung innerhalb der Hochschule und ihrer Einheiten sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Sämtliche Verfahren und Strukturen der Evaluation orientieren sich an dem Ideal einer gelebten und von allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen getragenen Qualitäts- und Gesprächskultur sowie an professionellen Standards der Evaluation wie Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit.

(4) Wo sinnvoll und angemessen können quantitative Verfahren der Evaluation (z.B. standardisierte Fragebögen) durch qualitative Verfahren (z.B. standardisierte moderierte Interviews) ergänzt oder ersetzt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit weniger als sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. kleinen Studiengängen sollen qualitative Verfahren zur Anwendung kommen, deren Ergebnisse standardisiert zu dokumentieren sind.

(5) Die Erhebungen erfassen Daten zu jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten bzw. Aufgaben; sie erfolgen beziehbar auf die für deren Erfüllung jeweils verantwortlichen Personen.

§ 3 | Gegenstand der Evaluation

(1) Nach den in dieser Ordnung festgelegten Verfahren wird die Erfüllung sämtlicher Aufgaben und die Qualität der Angebote im Bereich Studium, Lehre inklusive der Weiterbildungen, in denen ein akademischer Grad vergeben wird, evaluiert. Dies geschieht auf der Ebene von Fachbereichen und den von ihnen verantworteten Studiengängen und Modulen (siehe Absatz 2) sowie auf der Ebene von Lehrveranstaltungen (siehe Absatz 3).

(2) Gegenstand der Evaluation von Fachbereichen, Studiengängen und Modulen ist insbesondere:

- **Studiengangskonzept**
(Qualifikationsziele und Curriculum, Aufbau und Zusammenwirken der Module, Praxis- und Forschungsbezug),
- **Studienbedingungen im Fachbereich**
(Studien- und Prüfungsverwaltung und -organisation, Ausstattung und Infrastruktur, Beratungs- und Betreuungsangebote),
- **Studienwahl und -einstieg**
(Übergang Schule - Hochschule, Studierendenentwicklung, Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Angebote im ersten Semester),
- **Lern- und Lehrprozesse im Studienverlauf**
(Module und Lehrveranstaltungen, Studienverlauf, Workload und Studierbarkeit, Übergang BA - MA),

- **Kompetenzfeststellung und Prüfungen**
(Information und Organisation, Passung von Prüfungsinhalten und -formen, Transparenz der Bewertungsinhalte und -kriterien, Kompetenzorientierung)
- **Studienerfolg**
(Kompetenzen, Erfolgs- und Schwundquoten, Gründe für Hochschulwechsel und Studienabbruch)
- **Berufserfolg**
(Übergang Hochschule – Beruf, Arbeitsmarktpassung und Kompetenzverwendung).

(3) Die Lehrveranstaltung ist die kleinste curriculare Einheit und kann verschiedene Lehrformen annehmen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Tutorium). Sie manifestiert sich in einer Lern-/Lehrsituation, ist an Ort und Zeit gebunden und zeichnet sich im Wesentlichen durch die thematisch orientierte Interaktion zwischen den Studierenden und in der Regel einer Lehrperson aus. Gegenstand der Evaluation von Lehrveranstaltungen ist insbesondere:

- didaktischer Aufbau und Einsatz von Methoden und Techniken,
- Lehrenden- und Studierendenverhalten und die Interaktion miteinander,
- Unterstützung von Selbststudium und Prüfungsvorbereitung,
- veranstaltungsübergreifende Abstimmung,
- Rahmenbedingungen.

(4) Gegenstand der Erhebungen ist zudem die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hinsichtlich Gleichstellung, Barrierefreiheit und sozialer Förderung (vgl. § 3 Absatz 5 HG).

§ 4 | Verfahren der Evaluation

§ 4.1 | Verfahren der Evaluation von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation findet grundsätzlich als obligatorisches Element einer jeden Lehrveranstaltung in jedem Semester statt und erfolgt auf der Grundlage studentischer Lehrveranstaltungsbewertungen unter Verwendung von hochschulweit standardisierten Verfahren und Instrumenten.

(2) Semesterweise Ausnahmen von dieser kontinuierlichen Evaluation bedürfen einer Begründung und einer einfachen Fachbereichsratsmehrheit. Die Begründung ist im Selbstreport aufzunehmen. Von einer solchen Ausnahme generell ausgenommen sind Veranstaltungen von neu berufenen Professorinnen und Professoren oder neu angestellten hauptamtlich Lehrenden innerhalb der ersten vier Lehrsemester sowie Veranstaltungen, die aus Sicht der Evaluationskommission des Fachbereiches kritisch bewertet wurden.

(3) Die Ergebnisse werden den jeweils durchführenden Lehrenden direkt zur Verfügung gestellt. Die Lehrenden sollen die Ergebnisse mit den Studierenden der entsprechenden Lehrveranstaltung reflektieren.

(4) Ausgewählte Indikatoren werden der Evaluationskommission des den Studiengang verantwortenden Fachbereichs zur Verfügung gestellt.

(5) Im Falle einer nach Vorgaben der Evaluationskommission des Fachbereiches kritischen Bewertung fassen Lehrende die Ergebnisse aus Befragung und Reflexion sowie ihre Schlussfolgerungen gegenüber der Evaluationskommission des Fachbereichs schriftlich zusammen. Diese kann zu Zwecken der Qualitätssicherung und -entwicklung Gespräche zwischen Lehrperson, Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs und Vertreterinnen und Vertretern des Zentrums für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ) initiieren.

(6) Legen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation strukturelle oder individuelle Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre nahe, so unterstützen die zuständigen Gremien aus Fachbereichen und Hochschule auf Empfehlung der sie unterstützenden Evaluationskommission die Qualitätsentwicklung durch entsprechende curriculare oder materielle Maßnahmen sowie hochschuldidaktische Angebote für die Lehrenden, deren Veranstaltung evaluiert wurde (vgl. § 45 Absatz 2 HG).

(7) Ausgewählte Indikatoren können zur Begründung besonderer Auszeichnungen hervorragender Lehre herangezogen und hierzu durch die Evaluationskommission auch dem Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

(8) Die Ergebnisse fließen in das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung neu berufener Professorinnen und Professoren ein.

§ 4.2 | Verfahren der Evaluation von Fachbereich und Studiengängen

(1) Die Evaluation von Fachbereich und Studiengängen findet im Rhythmus von vier Jahren statt und mündet in einen Selbstreport des Fachbereichs. Zwei Jahre nach Erstellung des Selbstreportes findet eine Zwischenevaluation der beschlossenen Maßnahmen statt. Diese mündet in einen Sachstandsbericht.

(2) Evaluation und Zwischenevaluation orientieren sich an hochschulweiten Indikatoren, die in einem Datenblatt je Studiengang festgehalten werden. Die Indikatoren beziehen sich auf Qualitätsziele in Studium und Lehre, die sich aus dem Leitbild für Studium und Lehre ableiten.

(3) Die Evaluation erfolgt auf der Grundlage von nach standardisiertem Verfahren erhobenen Daten.

(4) Die Evaluation wird in Verantwortung der jeweils zuständigen Fachbereiche unter Verwendung standardisierter Instrumente und Verfahrensweisen durchgeführt.

Die Fachbereiche können die Instrumente in Rücksprache mit der Zentralen Evaluationskommission an ihre spezifischen Gegebenheiten anpassen.

(5) Das Verfahren der Evaluation gliedert sich in sieben Schritte:

- a) Qualitative Vorstufe zur Klärung von Evaluationsgegenstand und -zielen sowie etwaiger fachbereichsspezifischer Fragen,
- b) Erhebung und Verarbeitung quantitativer Daten (Durchführung von Umfragen bspw. unter Lehrenden, Studienanfängerinnen und -anfängern, Studierenden im Studium, ehemaligen Studierenden mit Abschluss sowie Arbeitgebern; Aufarbeitung von Studierendenaten, Prüfungs- und Studienverlaufsdaten sowie Daten zu Personal, Lehrkapazität und Ausstattung) und ihre Zusammenfassung in einem kennzahlengestützten Datenblatt,
- c) Durchführung von studentischen Fokusgruppeninterviews auf Ebene von fachlichen Clustern zur Ergänzung der quantitativen Verfahren um ein offenes, vertiefendes Dialogformat (mindestens einmal alle acht Jahre),
- d) Datenanalyse und Maßnahmenplanung auf Ebene der Studiengänge bzw. fachlichen Clustern durch die Evaluationskommission des Fachbereichs unter Einbezug der Studiengangleitung oder Kommission für Studiengangentwicklung (siehe Evaluationsordnung Teil C),
- e) Erstellung des Selbstreports (Veröffentlichung von Evaluationsverfahren und -ergebnissen, anschließender Stärken-Schwächen-Analyse und verbindlicher Planung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung),
- f) Qualitätsdialog mit dem Rektorat über Analyse und Maßnahmenplanung zur Erreichung der im Datenblatt und Selbstreport fokussierten Qualitätsziele,
- g) kontinuierliche Nachverfolgung der Umsetzung der Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Erkenntnisse.

(6) Das Dekanat ist gegenüber dem Fachbereichsrat sowie dem Rektorat zur Vorlage des Selbstreports verpflichtet. Der Selbstreport wird anschließend durch das Rektorat gegenüber dem Senat und dem Hochschulrat veröffentlicht.

(7) Die beschlossenen Qualitätssicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen

- sind Bestandteil des Entwicklungsplans des Fachbereichs nach § 27 Absatz 1 Satz 2 HG und damit Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Absatz 1a HG,
- können Bestandteil der Zielvereinbarungen zwischen Fachbereich und Rektorat sein, für deren Durchführung die Vergabe zusätzlicher zentraler Mittel möglich ist,
- sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von maximal zwei Semestern eingeleitet werden,

- sollen zwei Jahre nach ihrer Beschließung Gegenstand einer Bestandsaufnahme in Form eines zusammenfassenden Sachstandsberichts sein, der über die Umsetzung der Entwicklungsplanung und über die kontinuierlichen Evaluationsaktivitäten von Fachbereich und Evaluationskommission berichtet.

(8) Das Verfahren der Zwischenevaluation gliedert sich in

- die quantitative Datenerhebung inkl. Erstellung des Datenblatts nach Absatz 5 b),
- die Analyse der im letzten Selbstreport dokumentierten Maßnahmen hinsichtlich ihrer erfolgreichen Umsetzung und ihrer Wirksamkeit (auch gemessen an den aktuellen Indikatorentwicklungen), ggf. unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Begutachtungsverfahren unter Einbezug hochschulexterner Personen (bspw. interne Akkreditierung, externe Programmakkreditierung oder Auditierung, siehe Teil C der Evaluationsordnung),
- eine Dokumentation der kontinuierlichen Evaluationsaktivitäten von Fachbereich und Evaluationskommission,
- die Berichtslegung in Form eines Sachstandsberichts, der die Grundlage für den zweijährigen Qualitätsdialog mit dem Rektorat bildet.

(9) Das Dekanat ist dem Fachbereichsrat sowie dem Rektorat gegenüber zur Vorlage des Sachstandsberichts verpflichtet.

(10) Bei der Durchführung von Begutachtungsverfahren unter Einbezug hochschulexterner Personen (bspw. interne Akkreditierung, externe Programmakkreditierung oder Auditierung, siehe Teil C der Evaluationsordnung) sind die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen zwischen Begutachtungsverfahren und dem Verfahren der Evaluation von Fachbereich und Studiengängen zu koordinieren, um den finanziellen, personellen und materiellen Ressourcenaufwand zweckmäßig zu gestalten.

§ 5 | Zuständigkeiten und Strukturen

§ 5.1 | Rektorat

(1) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule sowie für die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen verantwortlich (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 5 HG).

(2) Hierzu beschließt und überwacht das Rektorat auf Vorschlag der Zentralen Evaluationskommission jeweils einen Evaluationsplan, welcher für alle Fachbereiche und Einrichtungen die Zeitpunkte der Erhebungen und Berichte des nächsten Evaluationszyklus festlegt.

(3) Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Hochschulgesetz auf Verlangen gegenüber den

Fachbereichen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen.

(4) Das Rektorat unterstützt mit Hilfe der Zentralverwaltung und des Zentrums für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ, siehe § 5.4) die Fachbereiche in der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, indem es für Evaluationszwecke benötigte zentral erfasste Daten bereitstellt und die Erhebung und Auswertung dezentraler Daten organisatorisch und konzeptionell unterstützt.

(5) Das Rektorat entscheidet auf Empfehlung der Zentralen Evaluationskommission über die Einzelheiten der Umsetzung dieser Ordnung bei hochschulweit einheitlich zu regelnden Verfahrensaspekten.

(5a) Zu den hochschulweit einheitlich zu regelnden Verfahrensaspekten zählen insbesondere

1. der Evaluationsplan der FH Aachen,
2. der Prozess „Interne Evaluation und Selbstreport“ und
3. die Musterdokumente für die unter § 4 genannten Prozesse.

Diese werden hochschulweit veröffentlicht.

§ 5.2 | Dekanin bzw. Dekan oder Dekanat

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan oder das Dekanat ist für die Initiierung und Durchführung der Evaluation im Fachbereich nach § 7 HG verantwortlich (§ 27 Absatz 1 Satz 2 HG). Dies betrifft alle in § 4 dieser Evaluationsordnung genannten Verfahren. Weiterhin obliegt dem Dekanat die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan oder das Dekanat wird bei diesen Aufgaben von einer Evaluationskommission des Fachbereichs unterstützt.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan oder das Dekanat entscheidet auf Empfehlung der Evaluationskommission des Fachbereichs über die Einzelheiten der Umsetzung dieser Ordnung bei fachbereichsweit einheitlich zu regelnden Verfahrensaspekten.

§ 5.3 | Evaluationskommission

(1) Die Evaluationskommission wird als eigenständiges Gremium jenseits eventuell bestehender Dekanate eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Dekanates (Dekanin bzw. Dekan oder Prodekanin bzw. Prodekan), mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie mindestens einer bzw. einem voll-

jährigen Studierenden. Beratend kann ein Vertreter oder eine Vertreterin des ZHQ hinzukommen.

(2) Die Mitglieder der Evaluationskommission werden von ihrer jeweiligen Statusgruppe aus dem Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus der Reihe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Evaluationsbeauftragte oder den Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs, deren oder dessen zentrale Aufgabe in Einladung, Vorsitz und Moderation der Kommissionssitzungen liegt.

(3) Die Evaluationskommission nimmt im Auftrag des Dekanats und in enger Zusammenarbeit mit den Studiengangleitungen oder Kommissionen zur Studiengangsentwicklung (siehe Evaluationsordnung Teil C), folgende fortlaufenden Aufgaben wahr:

- Durchführung aller Verfahren nach § 4.1 und § 4.2,
- Sichtung, Reflexion und Bewertung der jeweiligen Ergebnisse,
- Empfehlung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung,
- Überprüfung und Evaluation der Umsetzung beschlossener Maßnahmen,
- Entwicklung des Selbstreports nach § 4.2,
- Vorbereitung der Fachbereichsbeiträge zur Arbeit der Zentralen Evaluationskommission.

Sie tagt zur Erfüllung dieser Aufgaben mindestens einmal pro Semester.

§ 5.4 | Zentrale Evaluationskommission

(1) Zum Zwecke der Beratung und Unterstützung des Rektorats wird eine Zentrale Evaluationskommission unter Leitung der Prorektorin bzw. des Prorektors für Studium und Lehre eingerichtet. Sie koordiniert und stimmt die Evaluationsmaßnahmen und -instrumente hochschulweit ab.

(2) Die Zentrale Evaluationskommission unterstützt als beratendes Gremium das Rektorat in seinen Aufgaben bezüglich Evaluation und Qualitätsentwicklung (Strategieentwicklung, Planung, Umsetzung und Evaluation der Evaluationsverfahren) und dient der Koordination und dem Austausch über Evaluationsaktivitäten und -erfahrungen der Fachbereiche.

(3) Die Zentrale Evaluationskommission setzt sich aus den Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche, der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre, der Geschäftsführung des ZHQ, der oder dem Evaluationsbeauftragten des ZHQ, einer Vertreterin oder einem Vertreter des wissenschaftlichen Personals und zwei Studierenden zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom AStA entsandt.

§ 5.5 | Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ)

(1) Das Rektorat, die Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule werden bei der Durchführung der Evaluationsverfahren durch das Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ) unterstützt. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Rektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre.

(2) Das ZHQ ist für die wissenschaftliche Beratung und Begleitung bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung der Evaluationsaktivitäten verantwortlich. Es nimmt dabei auf Anforderung der Fachbereiche sowie des Rektorats insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Unterstützung bei der Information der jeweils betroffenen Hochschulmitglieder über die Ziele, die Aufgaben und die Organisation der Evaluation,
- Konzeptioneller, organisatorischer und technischer Support bei der Durchführung und Auswertung von quantitativen und qualitativen Befragungen,
- Bereitstellung des Datenblatts je Studiengang sowie einer vertiefenden Analyse von Kontextvariablen,
- Unterstützung bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse bzw. bei der Umsetzung dieser Ergebnisse in Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung,
- Unterstützung und Koordination bei der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse,
- Beratung bei der Nutzung von Evaluationsergebnissen für externe Verfahren der Qualitätssicherung und Entwicklung,
- Zusammenarbeit mit den Evaluationskoordinatorinnen und -koordinatoren anderer Hochschulen sowie mit Einrichtungen des Landes nach § 8 HG und gemeinsamen Evaluationseinrichtungen der Hochschulen,
- Bereitstellung von wissenschaftlichen Studien zur Evaluation.

§ 6 | Umgang mit Daten und Veröffentlichung

(1) Umgang mit und Veröffentlichung von Evaluationsdaten unterliegen den Zielen und dem Verständnis von Evaluation nach § 2 sowie den entsprechenden strukturellen Zuständigkeiten nach § 5.

(2) Die vollständigen in der Evaluation personenbeziehbar erhobenen Daten, insbesondere personenbezogene Kommentare, erhält ausschließlich die für die jeweils konkrete Erfüllung der Aufgaben verantwortliche und diese unmittelbar durchführende Person. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit hierzu eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht.

(3) Für einzelne Aufgabenerfüllungen entsprechend den Ordnungen der Hochschule verantwortliche Personen, Vorgesetzte und Gremien erhalten zur Qualitätssicherung und -entwicklung ausreichende und angemessen aggregierte personenbezogene Daten (siehe auch § 5.1 Absatz 2). Dies betrifft auch Dienstleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lehre nach § 42, § 43, § 45, § 46 und § 47 HG. Diese Personen sind auf die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten besonders hinzuweisen. Näheres regelt das Rektorat auf Empfehlung der Zentralen Evaluationskommission.

(4) Personenbezogene Evaluationsdaten dürfen ferner durch das ZHQ zur hochschuldidaktischen Begleitung und Beratung sowie in anonymisierter Form für hochschuldidaktische Veröffentlichungen genutzt werden.

(5) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß dem Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie der in dieser Ordnung geregelten Vorschriften sicherzustellen.

(6) Zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an papierbasierten Umfragen dürfen Personen, deren Aufgabenerfüllung oder der Qualität der von ihnen verantworteten Angebote erhoben wurden, keinen Einblick in einzelne Fragebögen oder deren Ergebnisse erhalten. Zur Wahrung der Anonymität dürfen Umfragen erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von sechs durchgeführt sowie einzelne Items nur bei mindestens vier Angaben ausgewertet werden. Der personenbezogene Datenschutz hat Vorrang vor der Erfüllung anderer Erhebungspflichten. Zur Vermeidung pauschaler Erinnerungsschreiben darf die Teilnahmeanonymität bei Umfragen aufgehoben werden.

(7) Die zur Durchführung der Evaluation erforderlichen Daten können erhoben, gespeichert, genutzt, übermittelt, gesperrt und gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die damit verbundenen Evaluationszwecke nicht mehr benötigt werden: Frühestens nach fünf Jahren, spätestens aber nach drei aufeinanderfolgenden Erhebungszyklen. Soweit papierbasiert erhoben wird, sind entsprechende Fragebögen für mindestens ein volles Semester in einem mit Zugangskontrolle versehenen Raum in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren und nach maximal zwei Jahren sachgerecht zu vernichten.

§ 7 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Fachhochschule Aachen, Teil A: Studium, Lehre und Weiterbildung“ vom 15. Oktober 2015 (FH-Mitteilung Nr. 83/2015) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom
25. Oktober 2018.

Aachen, den 18. Januar 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann